



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82349
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@md-v.wien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 1202-1/10

Wien, 11. November 2010

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesstatistik-
gesetz 2000 und das E-Govern-
ment-Gesetz geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BKA-183.500/0052-I/8/2010

An das
Bundeskanzleramt

Zu dem mit Schreiben vom 25. Oktober 2010 übermittelten Entwurf eines Bundesge-
setzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt
Stellung genommen:

Zu Artikel 2 - Änderung des E-Government-Gesetzes:

Grundsätzlich ist diese Änderung im Sinn der BürgerInnen- bzw. der Unternehmensfreundlichkeit zu begrüßen.

Allerdings fehlt im Gesetzeswortlaut der Hinweis darauf, dass eine behördliche Abfrage nur nach Maßgabe des Bestehens entsprechender technischer Zugänge zu den jeweiligen öffentlichen Registern verpflichtend durchzuführen ist. Den Erläuterungen ist diesbezüglich zu entnehmen, dass die Schaffung der technischen Zugänge zu den Registern weiterhin der Organisationsgewalt der jeweiligen Behörde obliegt. Es soll somit durch Art. 2 Z 3 des Entwurfes (§ 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz) offenbar keine Verpflichtung der Behörden geschaffen werden, entsprechende technische Zugänge einzurichten. Dies sollte auch aus dem unmittelbaren Gesetzeswortlaut hervorgehen. Eine Verpflichtung zur Schaffung derartiger technischer Zugänge würde seitens der Stadt Wien als Eingriff in die Organisationsgewalt der Länder grundsätzlich abgelehnt.

Seitens der Stadt Wien wird weiters davon ausgegangen, dass sich § 17 E-Government-Gesetz ausschließlich auf solche Register beziehen soll, die auch einer Abfrage durch die BürgerInnen grundsätzlich offen stehen (arg. „öffentliche Register“); Register wie z. B. das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), aus denen eine allgemeine Beauskunftung der BürgerInnen nicht vorgesehen ist, sind offensichtlich von der gegenständlichen Bestimmung nicht umfasst. Es erscheint jedoch sinnvoll, den Begriff der „öffentlichen Register“ im Gesetz näher zu definieren.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass für die Abfragen bei einigen Registern (Grundstücksdatenbank, Firmenbuch) der abfragenden Stelle Transaktionsgebühren verrechnet werden. Die Abrechnung der Zugriffskosten für jeden einzelnen Zugriff erfordert einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, weshalb seitens der Stadt Wien eine diesbezügliche Erleichterung in Form einer Pauschalierung der Gebühren (wie sie auch bereits von LändervertreterInnen in der E-Government-Arbeitsgruppe Bund, Länder, Städte und Gemeinden wiederholt vom Bund gefordert wurde) oder eine Er-

- 3 -

leichterung in Form des gänzlichen Absehens von einer Gebührenvorschreibung auch im Sinn des E-Government für unbedingt notwendig erachtet wird.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Andreas Wostri

Mag. Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landes-
regierungen

3. Verbindungsstelle der
Bundesländer

4. MA 26
(zu MA 26 - 605/2010)

mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen